mozarteum university

Mitteilungsblatt
der Universität Mozarteum Salzburg

Studienjahr 2024/25
Ausgegeben am 20.02.2025
35. Stück

66. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Instrumentalstudium an der Universität Mozarteum Salzburg

66. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Instrumentalstudium an der Universität Mozarteum Salzburg

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2025 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Instrumentalstudium“ über die Änderung des „Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Instrumentalstudium an der Universität Mozarteum Salzburg“ gemäß § 25 Abs. 10 UG in nachfolgender Fassung genehmigt.

Studienkennzahl
992 248 Querflöte
992 250 Oboe
992 251 Klarinette
992 252 Fagott
992 254 Horn
992 255 Trompete
992 256 Posaune
992 257 Basstuba
992 258 Schlaginstrumente

992 241 Violine
992 242 Viola
992 243 Violoncello
992 244 Kontrabass
992 245 Gitarre
992 246 Harfe

992 235 Klavier
992 842 Klavierduo
992 236 Orgel

992 237 Cembalo
992 360 Barockvioline/Barockviola
992 361 Barockcello
992 329 Viola da Gamba/Violone
992 249 Blockflöte
992 772 Barockoboe
992 773 Traversflöte
992 771 Barockgesang
992 770 Historische Aufführungspraxis

Curriculum

für die Postgraduate Universitätslehrgänge
an der Universität Mozarteum Salzburg

Inhaltsübersicht

§ 1 Ausbildungsziel 3
§ 2 Zielgruppe 3
§ 3 Zulassungsvoraussetzung 3
§ 4 Dauer des Lehrgangs 3
§ 5 Modulübersicht 3
§ 6 Lehrveranstaltungen 3
§ 7 Korrepetition 4
§ 8 Prüfungen 4
§ 9 Lehrgangsbeitrag 4
§ 10 In-Kraft-Treten 4
§ 11 Übergangsbestimmungen 5
§ 12 Wahlfachliste PGL Instrumental / MA Instrumental 5

§ 1 Ausbildungsziel

Der Postgraduate Universitätslehrgang (PGL) dient der Vertiefung des in den ordentlichen Studien erworbenen künstlerischen Wissens und Könnens und der Perfektionierung der musikalischen und instrumentaltechnischen Fähigkeiten. Auftrittsmöglichkeiten bei Universitätskonzerten und Universitätsveranstaltungen werden angeboten. Wahlfächer und Freie Wahlfächer können nach Maßgabe und Angebot zur weiteren Spezialisierung optional belegt werden.

§ 2 Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Absolvent*innen eines einschlägigen künstlerischen Studiums (Master- oder Diplomstudium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

Für die Zulassung ist von allen (internen und externen) Bewerber*innen der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen. Bei Diplomen in Fremdsprachen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Zudem ist eine Zulassungsprüfung für den jeweiligen Lehrgang abzulegen (siehe § 8 Prüfungen).

§ 4 Dauer des Lehrgangs

Die Studiendauer beträgt 2 Semester. Nach Zustimmung des*r Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach und des*r Vizerektor*in für Lehre besteht die Möglichkeit, den Lehrgang einmal zu wiederholen.

§ 5 Modulübersicht

	PGL Instrumentalstudium							
				Semester mit ECTS Anrechnungspunkten				
Nr.								
	Lehrveranstaltungen / Modulgruppen	**Typ**	**SWS**	**1**	**2**	**Σ**	**Σ**	**Art**
						SWS	**EC**	
1	**ZKF *jeweiliges Instrument* PGL**							
Pflicht	ZKF *jeweiliges Instrument* (inkl. Korrepetition) PGL Instrumental 1-2 bzw. ZKF *jeweiliges Instrument* PGL Instrumental *(für Klavier, Klavierduo, Orgel, Cembalo, Historische Aufführungspraxis)*	KE	1	10	10	2	20	Tp
2	**Wahlfächer PGL**							
Wahl	LVen laut Wahlfachliste PGL Instrumental							Tp
3	**Freie Wahlfächer PGL**							
Wahl	LVen zur Wahl (kein KE)							Tp

§ 6 Lehrveranstaltungen

Künstlerischer Einzelunterricht (KE) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines*r einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent

Nähere Bestimmungen zur Durchführung und Anmeldung von Lehrveranstaltungen sowie zur Abbildung in MOZonline werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

§ 7 Korrepetition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Korrepetitionsanspruch:

Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF)	**Semester mit Semesterwochenstunden (SWS)**	
Instrument	**1. Semester**	**2. Semester**
Blas-/Streichinstrumente (klassisch und Barock)	0,5	0,5
Schlaginstrumente	0,5	0,5
Gitarre/Harfe	0,5	0,5
Barockgesang	0,5	0,5

Darüber hinaus stehen zusätzliche Korrepetitionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit dem*r ZKF-Lehrenden und dem*r jeweiligen Korrepetitor*in sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Nähere Bestimmungen zur Durchführung und Zuteilung der Korrepetition werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

§ 8 Prüfungen

Die Zulassungsprüfung für interne und externe Bewerber*innen ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches Stücke aus unterschiedlichen Stilen und Epochen beinhaltet und eine Spieldauer von etwa 15 Minuten aufweist.

Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

Abschlussprüfung: Prüfungsimmanenz ist bei Künstlerischem Einzelunterricht (KE) gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem Zentralen Künstlerischen Fach und wird durch ein Zeugnis beurkundet.

§ 9 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 56 Abs. 5 UG haben die Teilnehmenden einen Lehrgangsbeitrag für den Besuch des Universitätslehrganges zu entrichten. Dieser ist vom Rektorat festzusetzen und auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 01.10.2025 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Das Curriculum ist ab dem 01.10.2025 auf alle Studierenden anzuwenden, sofern noch Anspruch auf Unterricht besteht bzw. eine Verlängerung genehmigt wird und die maximale Studiendauer von insgesamt 4 Semestern in beiden Studien zusammen nicht überschritten wird (Curriculum 2019 für die Postgraduate Universitätslehrgänge Instrumentalstudium verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20.02.2019, 26. Stück und Curriculum 2025).

§ 12 Wahlfachliste PGL Instrumental / MA Instrumental

Lehrveranstaltungen	**LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung**	**Semester maximal**	**SWS gesamt**	**ECTS-AP gesamt**
Kammermusik/Ensemble MA 1-4	EN je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Kammermusik/Ensemble MA 7-8 (nur für ZKF Viola/ Violoncello)	EN je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Orchester/Bläserphilharmonie MA 1-4 ODER Kammerorchester MA 1-4	EN je 3 SWS / 3 ECTS-AP	2	6	6
Orchesterstellentraining MA 1-4	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Aufführungspraxis Alte Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Selbstmanagement MA	VO 1 SWS / 1 ECTS-AP	1	1	1
Multimediale Selbstpräsentation MA 1-2	VU je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Auftritts-, Probespiel- und Wettbewerbscoaching MA 1-2	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Analyse MA 1-2	SE 2 SWS / 3 ECTS-AP	2	4	6
Tonsatz MA 1-4	VU je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Musiktheoretisches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	2	4	6
Musikwissenschaftliches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	2	4	6
Chor MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Kammerchor MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Barockorchester MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Consort MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Dirigieren MA 1-4	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Liedduo MA 1-4	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Korrepetitionspraxis MA 1-4	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Improvisation MA 1-2	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Rhythmustraining MA 1-2	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (für BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot belegt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.